

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ST. PÖLTEN

Fachgebiet Umweltrecht

3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1



Bezirkshauptmannschaft St. Pölten, 3100

Stadtgemeinde Traismauer
z. H. des Bürgermeisters
Wiener Straße 8
3133 Traismauer

Beilagen

PLW3-N-143/001

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhpl@noel.gv.at

Fax 02742/9025-37281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>

Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0032441

Bezug

BearbeiterIn

02742 9025

Durchwahl

Datum

Fr. Engelhart

37285

01. Juni 2015

Betrifft

Naturdenkmal Rebstock, Stadtgemeinde Traismauer, Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

I)

Die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten erklärt den Weinstock (Urform des Grünen Veltliners), welcher auf dem Grundstück Nr. 2/12, KG Traismauer, Stadtgemeinde Traismauer, im Bereich des „Alten Schlossehauses“, Florianigasse 9, wurzelt, zum **Naturdenkmal**.

Beschreibung des Naturdenkmals:

Der Weinstock (Urform des Grünen Veltliners) weist ein Alter zwischen 150 und 200 Jahren auf und deckt die Hausfront des sogenannten „Alten Schlossehauses“, Florianigasse 9, ab.

Der Weinstock weist einen Stockumfang von 30 cm auf, die Ausbreitung der Reben an der Hausfront weist eine Breite von 8 m und eine Höhe von 4 m auf.

II)

Folgende Eingriffe am Naturdenkmal sind gestattet:

- 1) Ein jährlicher fachgerechter Rebschnitt (Zapfenschnitt) darf durchgeführt werden.
- 2) Die Laubarbeiten und die Ernte der Weintrauben dürfen durchgeführt werden.
- 3) Im Falle von Reparaturarbeiten an der Hausfront kann der Weinstock sachgerecht und ohne einen Schaden an den Reben zu verursachen von der Fassade abgelöst und bis maximal 1 m (an der höchsten Stelle) von der Hausfront entfernt werden.

Rechtsgrundlagen:

Zu I)

§§ 12 Abs.1 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Zu II)

§ 12 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Es wurde bei der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten angeregt, den Weinstock auf dem Grundstück Nr. 2/12, KG Traismauer, zum Naturdenkmal zu erklären.

Mit Schreiben vom 09. Juli 2014 wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten um fachliche Beurteilung durch einen Amtssachverständigen für Naturschutz ersucht, ob der gegenständliche Weinstock Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würden.

Das eingeholte Gutachten lautet:

„Der Weinstock befindet sich auf dem Gst.Nr. 2/12, welches im Eigentum der Stadtgemeinde Traismauer, Wiener Straße 8, 3133 Traismauer steht. Die Rücksprache mit dem Bürgermeister Herbert Pfeffer ergab, dass die Stadtgemeinde Traismauer mit einer Naturdenkmalerklärung einverstanden ist und bereit ist, die Pflege des Naturdenkmales auf dem Gst.Nr. 2/12 zu übernehmen.“



Dieser Weinstock weist ein Alter zwischen 150 und 200 Jahre auf, soll die Urform des Grünen Veltliner sein und überlebte offensichtlich die Zeit der Reblaus. Dieser Weinstock deckt die Hausfront, des Hauses sogenannten Schlosserhauses mit der Adresse Florianigasse 9 ab, weist eine Stockumfang von 30 cm und eine Ausbreitung der Reben von 8 m auf und reicht an der Hausfront bis in eine Höhe von 4 m. An der Hausfront ist auch eine Informationstafel angebracht, welche auf die Geschichte der Rebstöcke hinweist.

Gutachten

Gemäß § 12 Abs. 1 NÖ Naturschutzgesetz 2000, kann die Behörde ein Naturgebilde aufgrund der Eigenart, Seltenheit, sowie der wissenschaftliche oder kulturhistorischen Bedeutung mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären. Im gegenständlichen Fall treffen aus Sicht des Naturschutzsachverständigen all diese Anforderungen auf den Weinstock zu.

Da die Pflege von Naturdenkmälern nicht vom Land NÖ übernommen wird, ist im Falle einer Naturdenkmalerklärung vorab zu klären, wer der Erhalter der Naturdenkmäler sein wird.

Aufgrund dieser Voraussetzungen und den gesetzlichen Bestimmungen des § 12 Abs. 5 NÖ Naturschutzgesetz 2000, wonach der Eigentümer einerseits der Grundeigentümer für die Erhaltung des Naturdenkmals zu sorgen hat, kann eine Naturdenkmalerklärung ausgesprochen werden, da die Stadtgemeinde Traismauer die Erhaltung und Pflege des Weinstockes auf dem Gst.Nr. 2/12, KG Traismauer, Florianigasse 9, übernimmt.

Gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 kann die Behörde Eingriffe in das Naturdenkmal gestatten, welche der Erhaltung und der Verbesserung des Schutzzweckes sowie der Nutzung des Naturdenkmals dienen.

Im gegenständlichen Fall sollen daher folgende Eingriffe am Naturdenkmal gestattet sein:

- Der jährliche fachgerecht durchgeführte Rebschnitt (Zapfenschnitt).*
- Die Laubarbeiten und Ernte der Weintrauben.*
- Im Falle von Reparaturarbeiten an der Hausfront kann der Weinstock sachgerecht und ohne einen Schaden an den Reben zu verursachen von der Fassade abgelöst und bis maximal 1 m (an der höchsten Stelle) von der Hausfront entfernt werden.“*

Rechtlich ist dazu auszuführen:

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammern, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglicher Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.
- (9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Das fachliche Gutachten wurde den Verfahrensparteien zur Kenntnis- und Stellungnahme übermittelt.

Seitens der NÖ Umweltschutzbehörde wurde mit Schreiben vom 23. April 2015 eine Naturdenkmalerklärung befürwortet.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzu-**

bringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Die Gebührenpflicht für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge **in Bau- und Anlageverfahren** gilt nur für den Bewilligungswerber.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
zu Zl. NÖ UA-V-859/001-2015
2. BH St. Pölten - Forstwesen
3. Stadtgemeinde Traismauer z.Hd. Herrn Vizebürgermeister, Wiener Straße 8,
3133 Traismauer

Für den Bezirkshauptmann
Mag. N e i d h a r t



Dieser Bescheid ist rechtskräftig.
St. Pölten, am 20.06.2018

Für den Bezirkshauptmann
Engelhart
(Engelhart)



